

Zulassungsordnung für den Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.)

§ 1. Zulassung zum Studium

(1) Zulassungsausschuss

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss. Er wird von der Studiengangskonferenz TS gewählt, die auch eine/n Vorsitzende/n bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Ausschuss gehören mindestens drei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende sowie, mit beratender Stimme, ein/-e Vertreter/-in der Studierendengruppe des Studiengangs TS an. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

Hochschulzugangsberechtigung

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der FH Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. 02. 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 06. 2010.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18, Artikel 1, Absatz 4 (NHG);

Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, hält besonders Bewerberinnen und Bewerber aus den Berufsgruppen Gestaltung, Kunsthandwerk, Darstellung, Pflege und Soziales für geeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gem. § 18 NHG gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Ziffer 7. vorweisen.

§ 2. Künstlerische Begabung

Künstlerische Begabung wird durch Bestehen der Aufnahmeprüfung (siehe § 6.2) nachgewiesen.

§ 3. Persönliche und soziale Kompetenzen

Neben der künstlerischen Befähigung prüft der Zulassungsausschuss auch die persönliche und soziale Eignung.

§ 4. Nachweis überragender künstlerischer Befähigung

Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18 kann von den Voraussetzungen unter § 1. abgesehen werden. Die überragend künstlerische Befähigung muss im Rahmen der Aufnahmeprüfung (siehe § 6) nachgewiesen werden. Die bestandene Prüfung ersetzt dann die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang "Theater im Sozialen. Theaterpädagogik B.A. (TS)".

§ 5. Praktika

Nachweis von Grunderfahrungen im sozialen Bereich von in der Regel 160 Stunden Dauer oder einer entsprechenden Berufsausbildung.

§ 6. Zulassungsverfahren

(1) Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Das Immatrikulationsamt prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und sorgt für die technische Abwicklung des Verfahrens. Der Zulassungsausschuss stellt für jede Bewerberin/jeden Bewerber fest, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Aufnahmeprüfung und Aufnahmegespräch

Das Zulassungsverfahren besteht im Weiteren aus:

- einer **Aufnahmeprüfung**, die ein Vorsprechen, darstellerische Übungen und Regieaufgaben umfasst
- sowie einem abschliessenden **Aufnahmegespräch** zu Motivation und Eignung.

(3) Protokoll

Über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und des Aufnahmegesprächs wird Protokoll geführt. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungsausschusses, der Prüfenden sowie der Name der Bewerberin/ des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für eine Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7. Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: ausländische Bewerber/innen müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage des Zertifikates über die bestandene

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (**DSH**), Stufe **2**

oder über den bestandenen

„Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**)“, Stufe **4**.

nachweisen.

§ 8. Nichtbestehen / Wiederholen der Aufnahmeprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, der Zulassungsausschuss befürwortet eine Wiederholung nicht.
- (2) Wenn der Zulassungsausschuss eine mangelnde künstlerische, persönliche oder soziale Eignung feststellt, gilt ein Zulassungsantrag als abgelehnt und der/die Bewerber/-in erhalten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.
- (3) Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich mit den vollständigen Unterlagen erneut bewerben. In diesem Fall muss das gesamte Zulassungsverfahren wiederholt werden. – Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Zulassungsvoraussetzungen fehlen (z. B. Arbeits-/ Praktikernachweise, Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen/ Bewerbern, die bis zum Studienbeginn noch erfüllt und nachgewiesen werden können. Deutschkenntnisse müssen spätestens bis 2 Monate vor Trimesterbeginn nachgewiesen werden).
- (4) Für den Nachweis fehlender Zugangsvoraussetzungen setzt der Zulassungsausschuss einen Termin. Wird der Termin von der Bewerberin/ dem Bewerber ohne Beseitigung des Vorbehaltes überschritten, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden, und es wird bei andauerndem Interesse an einem Studium an der Hochschule nach § 8.3 verfahren.
- (5) Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung kann kein Studienplatz - auch nicht unter Vorbehalt - vergeben werden.

§ 9. Auswahl- und Nachrückverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1,2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieses Verfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen diesbezüglichen Bescheid mit der Aufforderung einer schriftlichen Erklärung, ob der Zulassungsantrag im Falle eines Nachrückverfahrens aufrecht erhalten wird.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und löst die bisherige (01.09.2007) ab.